

Schweizerische Verfassungskämpfe

Autor(en): **Lang, Otto**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **14 (1934-1935)**

Heft 12

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-332133>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Am 8. September 1935 fällt die *Entscheidung* darüber, ob das Schweizervolk *den Weg zurück in die finstern Jahrhunderte des Mittelalters oder vorwärts in eine lichte Zukunft der Völkerversöhnung und der Völkerfreiheit beschreiten will.*

Denke jeder daran, daß in einem autoritären Staate die Machthaber darüber entscheiden, ob er Arbeit und Brot bekommt. Ob er wie ein Sklave oder als Freier arbeiten darf. Ob er frei denken und offen das aussprechen darf, was er denkt, oder ob er schweigen muß, wenn er nicht in Gefängnissen und Konzentrationslagern schmachten will. Denke jeder daran, daß die Schweiz, trotz aller Fehler der heutigen Demokratie, ein *fortschrittliches* Land ist, in dem die Menschen noch leben und frei atmen können und daß niemand Ursache hat, den Anhängern des Ständestaates und den Faschisten ihren Weg *der Zertrümmerung der heutigen Schweiz* zu erleichtern.

Der 8. September ist deshalb ein Schicksalstag für die schweizerische Demokratie. Sorge jeder, dem es mit Freiheit und Fortschritt und Sozialismus ernst ist, dafür, daß die Demokratie, die die *alleinige* Grundlage für den Sozialismus bildet, ihre Feinde, die Fronten und die Kleriko-Faschisten, entscheidend schlage im Interesse unseres Landes, unseres Volkes und unserer Freiheit.

Schweizerische Verfassungskämpfe

Von Otto Lang.

Das läßt sich jetzt schon mit Bestimmtheit sagen: das Jahr 1935 wird keine neue Epoche in der Geschichte der schweizerischen Verfassungen einleiten. So gleichgültig ist die Bevölkerung noch selten einer politischen Bewegung gegenübergestanden, wie dem von den Fronten und einigen zugewandten Orten unternommenen Versuch, eine Totalrevision der Bundesverfassung in die Wege zu leiten. Diese Teilnahmslosigkeit erklärt sich nicht daraus, daß die Forderungen, welche die Initianten durch die Revision verwirklichen wollen, an sich kein Interesse beanspruchen können oder der Originalität entbehren und deshalb den mit einer Totalrevision verbundenen Aufwand nicht lohnen: das läßt sich gewiß nicht behaupten. Mit Kleinigkeiten wollen sich die Revisionsfreunde nicht begnügen. Wenn trotzdem der Großteil der Bevölkerung der Revisionsbewegung mit einem Gefühl gegenübersteht, das man wohl als das völliger Schnuppigkeit bezeichnen kann, so erklärt sich das aus der allgemeinen Ueberzeugung ihrer Erfolglosigkeit. Der Erfolg wird der Bewegung, die im Grunde genommen nur dem Agitationsbedürfnis der Fronten dient, schon deshalb versagt bleiben, weil hinter keiner der um Geltung ringenden und sich gegenseitig widersprechenden Forderungen eine Mehrheit stehen wird.

Man übersehe nicht den Unterschied zwischen einer Total- und einer Partialrevision. Das Ziel aller bisherigen Totalrevisionen be-

stand in der Einführung neuer Grundsätze, die sich im ganzen staatlichen Leben, in der Behördenorganisation und im Aufgabenkreise der Eidgenossenschaft auswirkten. Die Teilrevision bezweckt die Befriedigung eines bestimmten Bedürfnisses, dem Rechnung getragen werden kann, ohne daß sich daraus Konsequenzen für die übrigen staatlichen Einrichtungen ergeben. Eine Totalrevision kann deshalb nur dann gelingen, wenn eine Mehrheit die Grundgedanken des Aktionsprogramms billigt, oder wenn eine Minderheit aus irgendeinem Grunde ihren Willen gegen eine Mehrheit durchzusetzen vermag. Trifft keine dieser Voraussetzungen zu, so erschöpft sich die Bedeutung der Revisionsbewegung darin, daß sie die unversöhnlichen Gegensätze in den politischen und wirtschaftlichen Anschauungen der einzelnen Parteien in helle Beleuchtung rückt — was auch wieder von gutem sein kann.

Ein Rückblick auf Ziel und Verlauf der bisherigen schweizerischen Verfassungskämpfe ist nicht zuletzt deshalb von Interesse, weil er uns erkennen läßt, wie zerfahren die heutige Situation ist und wie sehr es gerade an denjenigen Voraussetzungen fehlt, die erfüllt sein müssen, wenn eine Revisionsbewegung ein positives Ergebnis zeitigen und nicht in einem leeren politischen Getöse ersticken soll.

1798. Die Helvetik.

Zur Zeit, als die Französische Revolution die Welt erschütterte, bot die Schweiz ein unerfreuliches Bild. Es war zwar sehr viel von Freiheit und Gleichheit und von den Heldentaten der Vorfahren die Rede. Das änderte aber nichts daran, daß ein großer Teil des Volkes, vorab die Landschaft, seit Jahrhunderten im Zustande völliger Rechtlosigkeit lebte, daß die politische Macht im Besitze einer kleinen Schicht lag, die jeden Versuch der unterdrückten Klassen, die ihnen geraubten Freiheiten zurückzuerobern, mit blutiger Strenge ahndete, daß die Behörden eine engherzige Zensur übten, und daß nichts gedruckt werden durfte, was das Mißfallen der Herren Landesväter hätte erregen können. An diesem Zustande vermochte auch der Ausbruch der Französischen Revolution und die Verkündung der Menschenrechte zunächst nichts zu ändern. Aber die Ideen der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit machten an den schweizerischen Schlagbäumen nicht halt. Das Landvolk fing an, unruhig zu werden, und nachdem die Franzosen in die Waadt eingezogen waren und die Waadtländer von dem Joch befreit hatten, das die Berner Aristokratie ihnen auferlegt hatte, erwachte auch in andern Landesteilen die Hoffnung, mit Hilfe des Franzosen bessere Zustände herbeiführen zu können. Als die Zürcher Regierung im Jahre 1789 der neu gewählten Landesversammlung, die über eine neue Verfassung beraten sollte, die Eidesformel vorlegte: »Ihr alle sollt schwören, *ohne Einwirkung fremder Gewalt* eine Staatsverfassung zu entwerfen . . .«, verweigerten die Vertreter der Landschaft die Ablegung des Eides, weil sie allen Grund hatten, mehr Hoffnung auf diese fremde Einwirkung zu setzen als auf die Versprechungen ihrer teuren Landesväter. Die Schweiz wäre wohl imstande gewesen, sich von der französischen Invasion zu

befreien und geordnete Zustände im Lande herbeizuführen, wenn die herrschenden Klassen sich zu einigen Zugeständnissen hätten entschließen können. Aber ihr Klassenegoismus machte sie blind und taub gegen das Neue, das in die Welt eingetreten war. Sie selbst waren es, die Frankreich einen Vorwand gaben, wenige Tage nach dem ruhmlosen Zusammenbruch des alten Bern selber in der Schweiz Ordnung zu schaffen: am 12. April 1789 verkündete die französische Regierung die »helvetische Verfassung« aus eigener Machtvollkommenheit und ohne sich mit der Tagsatzung oder mit den Kantonen über deren Grundsätze verständigt oder auch nur beraten zu haben. Die Franzosen machten es sich dabei sehr leicht: sie kopierten einfach die französische Verfassung, ohne den geringsten Versuch, sie den schweizerischen Verhältnissen anzupassen und den Besonderheiten und der Ueberlieferung der Kantone Rechnung zu tragen. Mit einem Federzug glaubte Frankreich den 400 Jahre alten Staatenbund, diese lockere Vereinigung der »souveränen Kantone«, in einen Einheitsstaat verwandeln zu können. Die gesetzgebende Gewalt übertrug die Verfassung zwei voneinander unabhängigen, »verschiedene Kostüme tragenden« Räten, dem Senat und dem Großen Rat, die vollziehende Gewalt einem fünfgliedrigen Direktorium. Das war ein künstliches, lebensunfähiges Gebilde, von dem kein Teil in Fleisch und Blut des Volkes überging. Kein Wunder, daß schon nach zwei Jahren eine Revisionsbewegung einsetzte, mit dem Ziel, den zentralistischen Gedanken zu mildern und den Kantonen einen Teil ihrer Rechte zurückzugeben. Im Jahre 1802 arbeiteten die eidgenössischen Räte eine neue Verfassung aus, die der föderalistischen Richtung wichtige Konzessionen machte: es ist die erste Verfassung, welche dem Volke zur Abstimmung vorgelegt wurde. Die Beteiligung an der Abstimmung war bei dem geringen politischen Bildungsgrad des Volkes keine starke. Von den 332,048 Stimmberechtigten sprachen sich 72,453 für die Annahme, 92,423 für die Verwerfung aus. Da aber die 167,172 leeren Stimmen den Annehmenden zugerechnet wurden, galt die Verfassung als angenommen.

1803. Die Mediationsakte.

Auch dieser Verfassung vom Jahre 1802 war kein langes Leben beschieden. Der Kampf zwischen den Unitariern und den Föderalisten ging weiter. Die Föderalisten, die den Verlust ihrer Vorrechte nicht verschmerzen konnten, gaben die Hoffnung nicht auf, mit Hilfe der stockkonservativen Bauern die mittelalterlichen Zustände der alten Eidgenossenschaft wieder herzustellen, während die Unitarier sich für die Erhaltung der demokratischen Rechte und Freiheiten einsetzten. Den Streit entschied nicht »gemeineidgenössischer Sinn«, sondern der Machtspruch des ersten Konsuls Bonaparte. Er berief die Konsulta — 63 Vertreter des Senates und der Kantone — nach Paris und ließ sich deren Wünsche und Anschauungen vortragen. Viel Gescheites wird er nicht gehört haben. Jedenfalls bewies er ein viel tieferes Verständnis für das nach den geschichtlichen Voraus-

setzungen und nach der Natur des Landes Mögliche und Notwendige als die meisten der schweizerischen Ratsherren. Man muß beifügen: auch eine bessere Einsicht, als der spätere Kaiser Napoleons sie bei mancher seiner Staatsgründungen an den Tag legte.

Vor allem erkannte Bonaparte, daß die Schweiz nur zur Ruhe kommen konnte unter der Herrschaft einer Verfassung, die dem föderativen Charakter des Landes Rechnung trug, und auch dort, wo sie Neues brachte, einen radikalen Bruch mit der Vergangenheit vermied.

Die Konsulta tagte vom Dezember 1802 bis Februar 1803. Dann übergab ihr Napoleon die von ihm und seinen französischen Ratgebern ausgearbeitete neue Verfassung, die sogenannte *Mediationsakte*, die er, ohne vorher das Volk in einer Abstimmung zu befragen, in Kraft setzte. Im Ingeß wird ausgeführt, warum der Konsul Bonaparte sich veranlaßt gesehen habe, der Schweiz eine neue Verfassung zu geben: er habe die Rolle des Vermittlers übernommen, weil die Schweiz, durch die inneren Zwistigkeiten der Gefahr der gänzlichen Auflösung ausgesetzt, nicht mehr die Kraft zu ihrem Aufbau besessen habe. Der Konsul habe dabei nichts im Auge gehabt, als das Glück des Volkes und die Unabhängigkeit des Landes.

Die Mediationsakte verdient ihren Namen: sie stellte einen, im ganzen glücklichen Versuch dar, zwischen dem Alten und dem Neuen zu vermitteln. Die neue Verfassung hat föderativen Charakter, verlieh aber der Schweiz doch schon starke Züge des Bundesstaates: sie stellte an die Spitze des Landes den Landammann, den sie mit gewissen, die Souveränität der Kantone einengenden Befugnissen ausstattete, so daß sich in ihm der eidgenössische Staatsgedanke in sichtbarer Weise verkörperte. Die Tagsatzung, als Versammlung der Abgeordneten der Kantone, die alle, ob groß oder klein, gleiches Stimmrecht hatten, wurde wieder hergestellt, ihr Aufgabenkreis aber etwas erweitert. Die Gesetzgebung war ausschließlich Sache der Kantone. Stellte also die Mediationsakte im wesentlichen die staatsrechtlichen Zustände wieder her, die vor der Helvetik gegolten hatten, so verschloß sie sich doch nicht den neuen Ideen der Revolution: sie anerkannte den Grundsatz der politischen Gleichheit aller Bürger und der Niederlassungs- und Handelsfreiheit. In Artikel III bestimmte sie: »Es gibt in der Schweiz keine Vorrechte des Wohnortes, der Geburt, der Familie oder der Person.« Und Artikel IV garantierte jedem Schweizerbürger das Recht, sein Domizil frei zu wählen und an jedem Orte seinen Beruf auszuüben. Der Tagsatzung wurde die Aufgabe überbunden, für einen gleichmäßigen Münzfuß zu sorgen und die der wirtschaftlichen Entwicklung hinderlichen Zölle im Inneren des Landes zu beseitigen.

1815. *Der Bundesvertrag.*

Die Vermittlungsakte wäre wohl geeignet gewesen, als Grundlage einer gesunden politischen Entwicklung zu dienen. Daran, daß sie diese Aufgabe nicht erfüllen konnte, trug Napoleon selbst die

Schuld. Er beging den Fehler, das Schicksal dieses Werkes und dasjenige der Schweiz allzu enge mit seinem eigenen Schicksal zu verknüpfen. Er übernahm die Rolle eines Protektors der Schweiz, er stellte die Verfassung, die er ihr aufoktroiert hatte, ausschließlich unter den Schutz Frankreichs und traf die zu ihrem Vollzuge nötigen Anordnungen. Gleichzeitig schloß er mit der Schweiz einen »Defensivallianzvertrag« ab, in dem er sich das Recht sicherte, in der Schweiz 8000 Mann für seine Armee anzuwerben. Das mußte sich rächen: Die Niederlagen, die Napoleon zuerst in Rußland und dann in den Freiheitskriegen erlitt und die am 22. Juni 1815 mit seiner Abdankung endeten, führten auch zum Zusammenbruch seines Werkes in der Schweiz, zur Freude und Genugtuung der Konservativen und der aristokratischen Parteien. Schon am 29. Dezember 1813 hatte die Tagsatzung die Mediationsverfassung als aufgehoben erklärt und damit das Zeichen zum Kampfe gegen alle fortschrittlichen und wohlthätigen Neuerungen der letzten zwanzig Jahre gegeben. Das Ziel des Kampfes war die Wiederherstellung der »alten Schweiz«, das hieß: Wiederherstellung der Privilegien und Standesunterschiede, der Rechtlosigkeit der Landschaft und des Uebergewichtes der Städte, der Zensur und der geistigen Unterdrückung; in verfassungsrechtlicher Hinsicht die uneingeschränkte Souveränität der Kantone, die der hab-süchtigen, engherzigen Politik der Patrioten viel bessere Chancen bot als eine demokratische Verfassung. Gingen auch nicht alle diese Träume in Erfüllung, so erfocht doch die Reaktion, die sich der Unterstützung der österreichischen Regierung erfreute, einen Sieg. Aus den Verhandlungen der Tagsatzung, die, im Vergleich zu dem Aufschwung jener Geister, die das Ideengut der Französischen Revolution verwalteten, einen kläglichen Anblick bot, ging der *Bundesvertrag* vom 7. August 1815 hervor. Er wurde, sowenig wie die Mediationsakte, der Volksabstimmung unterbreitet, dagegen, wie es am Schlusse heißt: »Nicht allein durch die bevollmächtigten Gesandten eines jeden Standes unterzeichnet und mit dem neuen Bundesinsiegel versehen, sondern noch durch den teuern Eid zu dem Allmächtigen feierlich bekräftigt.«

Der *Bundesvertrag* von 1815 bedeutete einen Rückschritt nicht nur gegenüber der Helvetik, sondern auch gegenüber der Vermittlungsakte. Hatten diese beiden Verfassungen den Grundsatz der politischen Gleichheit aller Bürger anerkannt, so begnügte sich der Bundesvertrag mit der matten Bestimmung; daß der Genuß der politischen Rechte nie das ausschließliche Privileg einer Klasse sein könne. Darüber, worin diese politischen Rechte bestehen, verliert die Urkunde kein Wort. Der alte schwächliche Staatenbund, der, so oft man ihn einer Belastungsprobe aussetzte, auseinanderzufallen drohte, wurde wieder hergestellt. Der eidgenössische Landammann verschwand. Die verstaubte Tagsatzung besorgte wieder »die ihr von den souveränen Ständen übertragenen Angelegenheiten des Bundes«. Im übrigen wurde dessen Leitung dem Vororte »mit den bis zum Jahre 1789 ausgeübten Befugnissen« übertragen.

Mit Fleiß und Eifer betrieben nun diese wackeren Eidgenossen die Restauration, das heißt die Verschandelung der Schweiz. Das Volk, namentlich die Bewohner der Landschaft, blieb von der Teilnahme am öffentlichen Leben ausgeschlossen, eine strenge Zensur unterdrückte jede Kritik. Die Räte verhandelten hinter geschlossenen Türen, und über die Verwendung der öffentlicher Gelder wurde nie Rechnung abgelegt.

1832. *Die Regeneration.*

Mittlerweile war aber ein neues Geschlecht herangewachsen, das sich mit der Rolle des stummen Untertanen im Obrigkeitsstaat nicht länger zufrieden geben wollte. Die Vorgänge, die sich im Juli und August 1830 in Paris abspielten, blieben nicht ohne Rückwirkung auf die Schweiz. Dort hatte die Volkserhebung den nichtsnutzigen König Karl zur Flucht genötigt und den Bürgerkönig Louis Philipp auf den Thron gebracht. Diese siegreiche Volksbewegung gab dem Bürgertum in der Schweiz wieder etwas Courage und stärkte sein Vertrauen zu den liberalen Ideen. Begeistert schrieb die radikale »Appenzeller Zeitung«: »Werden unsere Regenten endlich einsehen, daß man nicht ungestraft des Volkes heiligen Rechte antastet? Irret euch nicht: das Jahr 1814 ist vorüber. Was damals möglich war, geht heute nicht mehr.« Selbst die »Neue Zürcher Zeitung« frohlockte und begrüßte den Sieg der Revolution: »Ein mächtiges Volk, das der Wille von einigen wenigen um die heiligen Rechte seines Grundvertrages bringen wollte, ist erwacht und hat die schmachvollen Fesseln gebrochen!«

Nun setzte eine, zum Teil recht stürmisch verlaufende freiheitliche Bewegung ein, die anfangs der dreißiger Jahre in zahlreichen Kantonen, so in Zürich, Schaffhausen, Solothurn, Bern, ferner im Aargau und im Thurgau, zum Erlaß demokratischer Verfassungen führte. Begehrlich, daß diese Bewegung vor dem Bund nicht halt machte. Die Ueberzeugung von der Notwendigkeit einer Bundesreform ergriff immer weitere Kreise. Selbst die alten Perücken der Tagsatzung konnten sich dieser Einsicht nicht verschließen. Im Sommer 1832 beauftragte sie eine Kommission mit der Ausarbeitung einer neuen Verfassung. Der Entwurf, den sie der Tagsatzung vorlegte, suchte die Konservativen für die Verfassungsreform dadurch zu gewinnen, daß sie — anders als seinerzeit die Helvetik — einen Bruch mit dem Bestehenden vermied und zwischen dem Neuen und Alten ängstlich vermittelte.

1848. *Die Gründung des Bundesstaates.*

Die Einsichtigen waren sich darüber klar, daß das zwar eine verlorene Schlacht, aber nicht ein verllorener Krieg war. Für die Bundesreform wirkten die lebendigen Kräfte und die wirtschaftliche Entwicklung. Die »Kantönlivirtschaft«, das heißt der lockere ohnmächtige Bund der souveränen Kantone war erträglich, solange die Kantone selber mehr oder weniger abgeschlossene Wirtschaftsgebiete mit seßhafter Bevölkerung darstellten. Aber die wirtschaftliche Ent-

wicklung, der kapitalistische Handel und Verkehr stellten neue Anforderungen, die nicht mehr durch »Konkordate«, das heißt durch Vereinbarungen zwischen den Kantonen, sondern nur noch durch Bundesgesetze und Bundeseinrichtungen erfüllt werden konnten. Die kapitalistische Wirtschaft benötigte ein verbessertes Straßennetz, den Bau von Eisenbahnen, einheitliches Maß und Gewicht, Beseitigung der kantonalen Schlagbäume, Einheit im Münzwesen — alles Aufgaben, denen die alte Eidgenossenschaft nicht gewachsen war. Deshalb wurde der Ruf nach einer Bundesreform immer dringender. Und wenn auch die an die Reform geknüpften Erwartungen sich nicht in allen Teilen deckten, so bestand doch Einigkeit über Zweck und Ziel der Verfassungsreform: das Ziel war die Schaffung eines schweizerischen Staatswesens, an das die Kantone einen Teil ihrer bisherigen Hoheitsrechte abzutreten hatten.

Wäre nun der Stand der wirtschaftlichen Entwicklung in allen Kantonen derselbe gewesen, wären alle Landesgegenden und Volksteile durch die unmittelbare Anschauung und Erfahrung zu der Erkenntnis geführt worden, daß die neue Zeit mit ihren neuen Bedürfnissen sich mit der alten Eidgenossenschaft nicht mehr vertrug: so würde die Bundesreform, trotz der konfessionellen Gegensätze, sich zwar nicht ohne Widerstände, aber doch ohne große Erschütterung vollzogen haben. In Wirklichkeit wiesen aber die einzelnen Kantone eine ganz verschiedene wirtschaftliche und soziale Struktur auf. In den *katholischen Kantonen*, die von der kapitalistischen Entwicklung kaum berührt waren, lebte eine rein bäuerliche und kleinbürgerliche Bevölkerung. Die vorherrschende Wirtschaftsform war die Naturalwirtschaft und die einfache Warenproduktion. Die überwiegend *protestantischen Kantone* dagegen erfreuten sich einer aufblühenden Industrie, die Handel und Verkehr belebte. Dem wirtschaftlichen Unterschiede entsprachen Unterschiede im Charakter der Bevölkerung, in ihren Sitten und Gewohnheiten, im Bildungsgrad und in der Einstellung zu religiösen Fragen. War die städtische und industrielle Bevölkerung geistig beweglich und aufgelockert und neuen Ideen zugänglich, so zeichnete sich die katholische Schweiz aus durch ihre dumpfe Gebundenheit an Ort und Tradition, ihre Verslossenheit allem Neuen und Ungewohnten gegenüber und durch ihre größere Unterwürfigkeit gegenüber kirchlichen und staatlichen Autoritäten. Dieser Umstand macht es verständlich, daß die Bevölkerung der katholischen Kantone der Revisionsbewegung ablehnend, ja feindlich gegenüberstand und daß es der dort regierenden Schicht, die von den Einheitsbestrebungen mit Recht eine Schwächung ihrer privilegierten Stellung befürchtete, ein leichtes war, den Abscheu des einfachen beschränkten Mannes vor der Reform zum Hasse zu steigern.

So kam es, daß im Kampfe um die Verfassungsreform sich die protestantischen und die katholischen Kantone gegenüberstanden und daß es den Anschein gewann, als ob nur der Streit um die Klöster und die Jesuiten und die Religionsgefahr die Eidgenossen entzweite. Dieser Auffassung schien auch der Umstand recht zu geben, daß schon

im Jahre 1845 die katholischen Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis sich zu einem Sonderbund zusammengeschlossen hatten, und daß die Weigerung, diesen Sonderbund aufzulösen, Ursache des Kriegeausbruches wurde. In Wahrheit bestand das Problem, vor das die Schweiz sich damals gestellt sah und das im Sonderbundskrieg seine gewaltsame Lösung fand, darin: *der Eidgenossenschaft diejenige Verfassung zu geben, die den Bedürfnissen des aufstrebenden Kapitalismus und der modernen Industrie entsprach.* Dazu gehörte vor allem die Schaffung einer eidgenössischen gesetzgebenden Behörde und einer Bundesregierung, Freizügigkeit und freier Verkehr.

Am 16. August 1847 betraute die Tagsatzung eine Kommission, mit der Ausarbeitung einer neuen Verfassung. Nachdem dann der Entwurf von der Tagsatzung durchberaten und angenommen worden war, wurden die Kantone eingeladen, bis zum 1. September 1848 über die Annahme oder Verwerfung desselben zu entscheiden. In der Sitzung vom 12. September 1848 stellte die Tagsatzung fest, daß 15½ Kantone mit einer Gesamtbevölkerung von 1,897,887 die Verfassung angenommen, 6½ Kantone mit einer Bevölkerung von 293,371 sie verworfen hatten. Am 6. November 1848 trat die Bundesversammlung zur ersten konstituierenden Sitzung zusammen.

Die Bedeutung der 48er Verfassung, die eine neue Epoche in der Geschichte der Schweiz einleitete, liegt nicht in den einzelnen Bestimmungen, sondern darin, daß sie die Schweiz zum Staat erhob, die Nation zum Träger politischer Rechte machte und den Bürgern die politischen und die Freiheitsrechte verlieh, um die seit Jahrzehnten gekämpft worden war. Die dem Bunde eingeräumten Kompetenzen reichten freilich nicht sehr weit. Und daß die Verfassung das Recht der freien Niederlassung, die Gleichheit vor dem Gesetz und die Religionsfreiheit nur den Angehörigen der *christlichen Konfessionen* gewährleistete, die *Juden* also davon ausschloß, verriet eine bedauerliche Engherzigkeit. Im Ganzen aber darf gesagt werden, daß das Verfassungswerk eine sichere Grundlage für die weitere Entwicklung der Schweiz bildete und dadurch, daß es das Zollwesen, die Münzprägung und die Post zur Bundessache erklärte, den freien Kauf und Verkauf garantierte, die Ablösung der Weg- und Brückengelder, der Kaufhausgebühren und der Land- und Wasserzölle vorsah und die Einführung neuer Zölle und neuer Weg- und Brückengelder verbot, die Hindernisse beseitigte, die bisher die Wirtschaft als lästige Fesseln empfunden hatte. Von der Rechtseinheit war noch nicht die Rede. Aber durch die Schaffung des Bundesgerichts wurde ihr doch der Weg geebnet.

Die Liberale Partei feierte den Anbruch der neuen Zeit mit begeisterten Worten, deren sie sich jetzt, wo sie vernünftig und besonnen geworden ist, beinahe schämen wird. Die »Neue Zürcher Zeitung« schrieb: »Wohlan, die Reihe ist jetzt an den jüngeren Söhnen der Freiheit. An ihnen ist es, ihren älteren Brüdern die ihnen im Laufe der Jahrhunderte *durch herrschsüchtige Magnaten und freiheitsfeind-*

liche Priester verkümmerte Freiheit zu verkünden und die Urstätte schweizerischer Freiheit von dem geistigen Druck der neuen Geßler zu befreien.«

1874. Die erste Totalrevision.

Es ist begreiflich, daß, nachdem unter der Herrschaft der neuen Verfassung eine neue Generation herangewachsen und das Geschlecht, das die Misere des alten Bundesvertrages selber erlebt hatte, ausgestorben war, sich die Sehnsüchte und Wünsche von neuem regten, die im Jahre 1848 unerfüllt geblieben waren. Diese Forderungen bezogen sich in der Hauptsache auf die Erweiterung der Gesetzgebungshoheit des Bundes und seines Aufgabenkreises und auf den Ausbau der Volksrechte und der individuellen Freiheitsrechte. Die Berechtigung der meisten dieser Wünsche ergab sich wiederum aus Zuständen, zu denen die wirtschaftliche Entwicklung geführt hatte, vorab aus dem gesteigerten Verkehr und den unendlich vielfältigeren Beziehungen, die die einzelnen Kantone und ihre Bewohner miteinander verbanden. Der erste im Jahre 1872 unternommene Versuch einer Totalrevision scheiterte am Widerstand der welschen und der katholischen Kantone. Sie nahmen namentlich daran Anstoß, daß das Militärwesen fast ausschließlich zur Bundessache gemacht wurde, daß der Bund das Recht erhalten sollte, gesetzliche Bestimmungen über den Primarschulunterricht zu erlassen und daß seine Gesetzgebungshoheit auf das ganze Gebiet nicht nur des Zivil- und Strafrechts, sondern auch des Prozeßrechts ausgedehnt werden sollte. In der Abstimmung vom 12. Mai 1872 wurde der Entwurf mit 260,859 gegen 255,606 Stimmen verworfen. Das kleine Mehr von 5253 verwerfenden Stimmen bewies indeß, daß nicht die Tendenz des Entwurfes und seine Grundgedanken von den Stimmberechtigten mißbilligt wurden, sondern daß nur einige besonders heftig bekämpfte Neuerungen ihm die Mehrheit zu Gegnern gemacht hatten. Die Bundesversammlung arbeitet einen neuen Entwurf aus, der dieser Gegnerschaft Rechnung trug und in der Abstimmung vom 19. April 1874 mit großem Mehr angenommen wurde. Die Zahl der Zustimmenden belief sich auf 340,199, die Zahl der Verwerfenden und Mißvergnügten nur auf 198,013.

Diese Verfassung brachte eine Reihe wertvoller Neuerungen. Die kleinliche Beschränkung der Niederlassungsfreiheit, der Religionsfreiheit und der Gleichheit vor dem Gesetz auf die Angehörigen der christlichen Konfessionen wurde fallengelassen. Wenn auch der Bund nicht mehr das Recht erhielt, über die Mindestleistungen der Elementarschule den Kantonen Vorschriften zu machen, so wurden doch die Kantone verpflichtet, für gehörigen Primarunterricht zu sorgen und die Schulen unter staatliche Leitung zu stellen. Mit der Einführung der Zivilehe wurde das Recht zur Ehe unter den Schutz des Bundes gestellt und damit Uebergriffe der kirchlichen Behörden verhütet. Die Gesetzgebungshoheit des Bundes erfuhr eine wesentliche Erweiterung. Der Bund erhielt die Befugnis zum Erlaß eines Fabrikgesetzes und zur Gesetzgebung über die persönliche Handlungsfähigkeit, über

das Obligationen-, Handels- und Wechselrecht, über das Urheberrecht und das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. Sodann führte die Verfassung das fakultative Gesetzesreferendum ein und sicherte den Niedergelassenen Schweizerbürgern nach dreimontlicher Niederlassung das Stimmrecht in der Wohnsitzgemeinde.

*

Zum Schlusse eine Antwort auf die Frage: Wie sind diese Verfassungsänderungen und die tiefgreifenden Wandlungen in der politischen Ordnung der Schweiz zustande gekommen? Welches war die treibende Kraft, die imstande war, die Hindernisse zu überwinden, die sich allen Reformbestrebungen entgegenstellten?

Vor einem Jahre habe ich in der »Roten Revue« *) Aeüßerungen der frontistischen und der konservativen Presse über den tieferen Sinn und das letzte Ziel der Totalrevision zusammengestellt. Da war die Rede von der Verankerung des öffentlichen Lebens in der christlichen Weltanschauung, von nationaler Gesinnung, welche Menschenwürde und Gerechtigkeit über materielles Wohlergehen stellt, von bewußter Hingabe an die Gemeinschaft, von der geistigen Erneuerung und davon, daß man über den Klassenkampf hinweg zur wahren Volksgemeinschaft vorschreiten müsse.

Die Frage liegt nahe: ob die geschichtlichen Vorgänge der letzten 150 Jahre von diesen schönen Dingen etwas erkennen lassen? Waren die besprochenen Verfassungen Ausfluß einer »neuen Geisteshaltung?« War beispielsweise bei der Ausarbeitung des Bundesvertrages von 1813, durch den das Volk um alle Errungenschaften der vorausgegangenen Kämpfe betrogen wurde, der »eidgenössische Sinn« am Werke und haben sich die streitenden Parteien gefunden und haben sie Frieden geschlossen auf dem Boden der »wahren Volksgemeinschaft?«

Was der geschichtliche Rückblick uns lehrt, ist das: alle besprochenen Verfassungen sind hervorgegangen aus Klassenkämpfen, aus Kämpfen zwischen Unterdrückern und Unterdrückten, Städtern und Bauern, Aristokraten und rechtlosen Untertanen. Und wenn je die Lage der Unterdrückten erleichtert, ein Unrecht gutgemacht oder eine Freiheit zugestanden wurde: so war das nie auf den guten Willen oder auf den Gerechtigkeitssinn, oder eine neue Geisteshaltung derjenigen zurückzuführen, die dabei etwas verloren, nein: es war das Ergebnis opferreicher Kämpfe, die viel häufiger mit Niederlagen als mit dem Sieg der Gerechtigkeit endeten. Major Davel, Samuel Henzi, Micheli du Crest, Neeracher, Jakob Bodmer, Willi, Schneebeli, Häberling, gemeine Vogteien: das sind Ueberschriften von Kapiteln der Schweizergeschichte, in denen von freundeidgenössischer Gesinnung sehr wenig, aber um so mehr von Bluturteilen und Hinrichtungen, von Einkerkierung und Verbannung die Rede ist. Alle Verfassungen, durch welche Vorrechte der herrschenden Klasse beschnitten wurden, sind von denjenigen, denen irgendein Opfer und oft nur

*) »Rote Revue«, Jahrgang XIV, Heft 1, S. 12: *Die nationale Erneuerung und die Revision der Bundesverfassung.*

ein vermeintliches Opfer zugemutet wurde, bekämpft worden. Das ist nicht erfreulich und nicht ermutigend. Aber man schafft geschichtliche Tatsachen nicht dadurch aus der Welt, daß man sie leugnet oder übersieht. Geleugnet werden sie aber vor allem von denjenigen, die es nicht gerne sehen, daß der andere Teil Lehren aus ihnen zieht.

Unsere Totalrevision

Von Hans Oprecht.

Es besteht kein Zweifel darüber, daß die Initiative, die die Totalrevision der Bundesverfassung bezweckt und über die am kommenden 8. September das Schweizervolk seine Meinung in der Abstimmung abzugeben hat, von uns bekämpft werden muß. Die Gründe dafür sind überzeugend von Dr. Arthur Schmid in der »Roten Revue«, August 1934, und von Dr. Max Weber in der »Gewerkschaftlichen Rundschau«, Juli 1935, dargelegt worden.

Arthur Schmid hat vor Jahresfrist mit Recht schon darauf aufmerksam gemacht, daß niemand, der es mit dem Schweizervolk gut meine, in das Abenteuer der Totalrevision eintreten könne, wenn andere Wege der Entwicklung offen stehen. Dazu gehöre die Partialrevision und die geistige Aufrüttelung des Volkes durch eine unablässige und tiefgreifende Aufklärungsarbeit. Schmid begegnet damit Max Weber, der in der »Gewerkschaftlichen Rundschau« feststellt, daß die Revisionsforderungen, die die organisierte Arbeiterschaft zu stellen habe, auf dem Wege der Teilrevision der Bundesverfassung verwirklicht werden können. Weber hält darum die Totalrevision so lange als verfrüht, als nicht eine einheitliche Grundstimmung im Volk für eine Verfassungsänderung in der Richtung des Ausbaues der politischen und sozialen Demokratie vorhanden sei. Weber befindet sich damit in Uebereinstimmung mit dem Programm der Sozialdemokratischen Partei, wie es am außerordentlichen Parteitag zu Anfang dieses Jahres neu beschlossen wurde.

Es heißt darin: »Die Rettung der Demokratie besteht danach in ihrer konsequenten Weiterentwicklung von der politischen zur wirtschaftlichen und sozialen Demokratie.« Der Inhalt *unserer* Totalrevision der Bundesverfassung ist damit umfassend umschrieben. Er muß lediglich noch konkretisiert und substantiiert werden.

Ist solches nötig?

Wir glauben es, und zwar allein schon deswegen, weil der Kampf gegen die Initiative der Fronten und Bünde von uns nur offensiv erfolgreich geführt werden kann. Wir dürfen auch nicht als die »letzten Mohikaner des Liberalismus« die geltende Bundesverfassung verteidigen. Dabei ist selbstverständlich, daß die bestehenden und geltenden Rechte und Freiheiten des Volkes von uns verteidigt werden müssen. Aber auch hierbei gilt, daß die beste Verteidigung der Angriff ist, das heißt also, wir verteidigen nicht nur die Rechte und